



Brüssel, den 27. November 2019
(OR. en)

14587/19
ADD 1

COMPET 772
ENV 959
CHIMIE 140
MI 818
SAN 492
CONSOM 324
ENT 263

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. November 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: [...] (2019) XXX draft, ANNEX

Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [...] (2019) XXX draft, ANNEX.

Anl.: [...] (2019) XXX draft, ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D063675/03
[...](2019) **XXX** draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
vom **XXX**

**zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung
chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen**

DE

DE

ANHANG

In Eintrag 63 Spalte 2 von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden folgende Absätze angefügt:

	<p>11. Dürfen nicht in Erzeugnissen verwendet werden, die aus Polymeren oder Copolymeren des Vinylchlorids (PVC) hergestellt werden.</p> <p>12. Dürfen nicht in Erzeugnissen in Verkehr gebracht werden, die aus Polymeren oder Copolymeren des PVC hergestellt werden, wenn die Bleikonzentration (in Metall) mindestens 0,1 % des PVC-Materials beträgt.</p> <p>13. Die Absätze 11 und 12 gelten ab dem <i>[Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einfügen, das dem Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht]</i>.</p> <p>14. Die Absätze 11 und 12 gelten jedoch nicht für:</p> <p>a) die folgenden harten Erzeugnisse, die rückgewonnenes Hart-PVC enthalten bis zum <i>[Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einfügen, das dem Datum 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht]</i>, sofern die Bleikonzentration (ausgedrückt in Metall) 2 % des Gewichts des rückgewonnenen PVC-Materials nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Profile und Platten für Außenanwendungen im Hoch- und Tiefbau, außer Boden- und Terrassenbeläge;- Boden- und Terrassenbeläge, sofern das rückgewonnene PVC in der mittleren Schicht verwendet wird und vollständig mit einer Schicht aus neu hergestelltem PVC oder einem anderen Material bedeckt ist, das sowohl die Auswaschung als auch die Bildung von Blei enthaltenden Stäuben während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses verhindert;- Profile und Platten zur Verwendung in verdeckten Räumen oder Hohlräumen im Hoch- und Tiefbau (soweit sie während der normalen Nutzung nicht zugänglich sind, außer für Instandhaltungszwecke, z. B. Kabelkanäle);- Profile und Platten für Innenanwendungen bei Gebäuden, sofern die gesamte Fläche des Profils oder der Platte, die den belegten Bereichen eines Gebäudes nach dem Einbau zugewandt ist, aus neu hergestelltem PVC oder einem anderen Material, das sowohl die Auswaschung als auch die Bildung von Blei enthaltenden Stäuben während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses verhindert, hergestellt ist;- Mehrschichtrohre (ausgenommen Rohre für Trinkwasser), sofern das rückgewonnene PVC in der mittleren Schicht verwendet wird und vollständig mit einer Schicht aus neu hergestelltem PVC bedeckt ist;
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Anschlussteile, ausgenommen Anschlussteile für Rohre für Trinkwasser. <p>Die Bleikonzentration, ausgedrückt als Metall, das sich in der Schicht befindet, die die Auswaschung und die Bildung von Blei enthaltenden Stäuben während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses verhindert, und die das rückgewonnene PVC bedeckt, muss in den oben genannten Anwendungen weniger als 0,1 % des Gewichts des in der Schicht verwendeten Materials betragen.</p> <p>b) die folgenden flexiblen Erzeugnisse, die rückgewonnenes flexibles (Weich-) PVC enthalten bis zum <i>[Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einfügen, das dem Datum 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht]</i>, sofern die Bleikonzentration (ausgedrückt in Metall) 1 % des Gewichts des rückgewonnenen PVC-Materials nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Matten für Ställe und Gewächshäuser; - Schalldämmungsfolien; - Mehrschichtschläuche, Erzeugnisse für Dachdeckung und Abdichtungen, für Straßenmobilien und verkehrstechnische Dienstleistungen und für Arbeitsschuhe. Mit Wirkung vom <i>[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum [5] Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]</i> gilt diese Ausnahme nur unter der Voraussetzung, dass das in diesen Erzeugnissen verwendete rückgewonnene PVC vollständig mit einer Schicht aus neu hergestelltem PVC oder einem anderen Material, das sowohl die Auswaschung als auch die Bildung von Blei enthaltenden Stäuben während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses verhindert, ummantelt ist. <p>Die Bleikonzentration, ausgedrückt als Metall, das sich in der Schicht befindet, die die Auswaschung und die Bildung von Blei enthaltenden Stäuben während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses verhindert, und in Kombination mit rückgewonnenem PVC verwendet wird, muss in den oben genannten Anwendungen weniger als 0,1 % des Gewichts des in der Schicht verwendeten Materials betragen.</p> <p>c) PVC-Silizium-Separatoren in Bleibatterien bis zum <i>[Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einfügen, das dem Datum 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht]</i>.</p> <p>d) Erzeugnisse, die von Absatz 1 in Einklang mit den Absätzen 2 bis 5 und von Absatz 7 in Einklang mit den Absätzen 8 und 10 abgedeckt werden.</p> <p>e) Erzeugnisse im Anwendungsbereich der:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 - Richtlinie 2011/65/EU - Richtlinie 94/62/EG - Richtlinie 2009/48/EG
--	---

	<p>15. Die Lieferanten von harten und flexiblen PVC-Erzeugnissen gemäß der Aufstellung in Absatz 14 Buchstaben a und b stellen vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse sicher, dass sie gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Enthält Recycling-PVC“. Dieselbe Kennzeichnung ist vor ihrem Inverkehrbringen auf der Verpackung mit rückgewonnenem PVC anzubringen.</p> <p>16. Lieferanten von harten und flexiblen PVC-Erzeugnissen, die unter Absatz 14 Buchstaben a und b fallen, legen den nationalen Durchsetzungsbehörden auf Ersuchen Nachweise vor, die die Angaben in Bezug auf die Herkunft des PVC in diesen Erzeugnissen belegen. Zur Untermauerung solcher Angaben in Bezug auf in der Union hergestellte Erzeugnisse können Bescheinigungen verwendet werden, die im Rahmen von Systemen zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit und des Recyklatgehalts ausgestellt wurden, z. B. solche, die gemäß der Norm EN 15343 oder ähnlichen anerkannten Normen entwickelt wurden. Den Angaben zur Herkunft von rückgewonnenem PVC in eingeführten Erzeugnissen ist eine von einem unabhängigen Dritten ausgestellte Bescheinigung zum Nachweis der Rückverfolgbarkeit und des Recyklatgehalts beizufügen.</p> <p>17. Die Kommission überprüft gemäß Artikel 69 bis zum <i>[Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einfügen, das dem Datum 7,5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht]</i> die in Absatz 14 Buchstaben a und b aufgeführten Ausnahmen.</p> <p>18. Absatz 12 gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem <i>[Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum einfügen, das dem Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung entspricht]</i> in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>19. Die Absätze 11 und 12 gelten nicht für die folgenden Pigmente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bleisulfochromatgelb (EG-Nr.: 215-693-7) - Bleichromatmolybdatulfatrot (EG-Nr.: 235-759-9).
--	---